

V e r o r d n u n g

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung in der Stadt Elze

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.10.2012 (Nds. GVBl. S. 353), und § 7 Abs. 3 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478) , zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. S. 2178), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.01.2010 hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und auf die wegerechtliche Widmung.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Garten-, Park-, Grünanlagen, Gedenkplätze, Kinderspielflächen, Sportanlagen und Friedhöfe.

§ 2

Hausnummern

(1) Die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten (Grundstückseigentümer) und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigte), haben die von der Stadt Elze festgesetzten Hausnummern sichtbar anzubringen und instand zu halten. Die Verpflichtung zur Anbringung und Instandhaltung schließt auch die Pflicht zur Änderung und Neuanbringung der Hausnummernschilder ein, wenn die Hausnummern geändert oder neu festgesetzt wird.

Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Hausnummernschild zu entfernen. Die Kosten der Hausnummernschilder tragen die nach § 126 Abs. 3 BauGB Verpflichteten.

(2) Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie dürfen auf Leuchtkörpern oder als Leuchtziffern (Nummernleuchte) angebracht werden.

(3) Die Sichtbarkeit der Hausnummern darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Hausnummernschild an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Zusätzlich ist der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern, wenn das oder die Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist.

§ 3 Hundehaltung

(1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch ihr lautes oder länger anhaltendes Bellen oder Heulen gestört wird.

(2) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass der Hund

a) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft,

b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,

c) Straßen oder Anlagen verunreinigt; Hundekot ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter oder den mit der Führung der Hunden beauftragten Personen unverzüglich zu beseitigen;

(3) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, in jedem Fall eine Hundeleine mitzuführen.

(4) Außerhalb eingefriedeter Grundstücke müssen bissige Hunde einen bisssicheren Maulkorb tragen und sind, ebenso wie läufige Hündinnen, an der Leine zu führen.

(5) In öffentlichen Anlagen sowie in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten und Spielplätzen dürfen Hunde nicht frei herumlaufen; sie sind stets angeleint zu führen. Auf Kinderspielsplätzen, Bolzplätzen, Friedhöfen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Blindenhunde und Therapiehunde sind hiervon ausgenommen.

§ 4 Offene Feuer im Freien

Offene Feuer im Freien zur Brauchtumpflege, wie z.B. Osterfeuer, bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten für das Grundstück, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

§ 5 Lärmbekämpfung

Zusätzlich zu den in § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV getroffenen Regelungen dürfen an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nur als lärmarm gekennzeichnete Rasenmäher im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 der 32. BImSchV betrieben werden.

§ 6 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von dieser Verordnung kann die Stadt Elze im Einzelfall auf vorherigen Antrag zulassen, wenn es im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig oder unbedenklich ist. Die Erlaubnis bedarf der Schriftform; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen und von der vorherigen Zahlung der Verwaltungskosten abhängig gemacht werden. Ausnahmen können jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn es im öffentlichen Interesse notwendig ist.

§ 7 Kastrationspflicht von Katzen

(1) Katzenhalter/innen, die Ihrer Katze Zugang in das Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dieses gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/innen im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

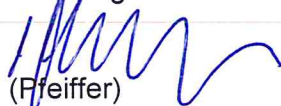
- a) entgegen § 2 Abs. 1 eine Hausnummer, die von der Straße aus sichtbar ist, nicht anbringt, nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hält oder im Bedarfsfall nicht erneuert;
- b) entgegen § 2 Abs. 1 die (alte) bisherige Hausnummer vor Ablauf der Übergangszeit von 1 Jahr entfernt;
- c) entgegen § 2 Abs. 2 eine Hausnummer anbringt, die sich nicht deutlich vom Untergrund abhebt;
- d) entgegen § 3 Abs. 1 Hunde so hält, dass jemand durch lautes oder länger anhaltendes Bellen gestört wird;
- e) entgegen § 3 Abs. 2a seinen Hund unbeaufsichtigt umherlaufen lässt;
- f) entgegen § 3 Abs. 2b nicht verhütet, dass sein Hund Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
- g) entgegen § 3 Abs. 2c Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
- h) entgegen § 3 Abs. 3 keine Hundeleine mitführt;
- i) entgegen § 3 Abs. 4 seinen Hund nicht mit einem bissicheren Maulkorb versieht und an der Leine führt;
- j) entgegen § 3 Abs. 5 nicht an der Leine führt.
- k) entgegen § 4 offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt;
- l) entgegen § 5 motorbetriebene Rasenmäher ohne Ausnahmegenehmigung außerhalb der festgesetzten Zeiten betreibt;
- m) entgegen § 7 Abs. 1 Katzen Zugang in das Freie gewährt ohne diese vorher von einem Tierarzt kastriert und mittels Tätowierung oder Mikrochip gekennzeichnet hat.

§ 9 Schlussvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 01.05.2030 außer Kraft.

Elze, den 25.06.2015

Stadt Elze
Der Bürgermeister


(Pfeiffer)